



PPWR Europäische Verpackungsverordnung



EPR-Pflicht für alle Verpackungen in allen EU-Ländern

Art. 45 PPWR



Konformitätserklärung durch den Erzeuger

Art. 39 PPWR



Einhaltung der Wiederverwendungsziele

Art. 29 PPWR



Registrierungspflicht

Art. 44 PPWR



Kennzeichnungspflicht der Materialzusammensetzung der Verpackung

Art. 12 PPWR



Einsatz von Mindestzyklatanteil

Art. 7 PPWR



Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein

Art. 6 PPWR

EPR-Pflicht (Extended Producer Responsibility)

► Artikel 45-48 PPWR

Die Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) gilt für alle Verpackungen in allen Ländern.

Adressat:

Gültigkeit: ab 12.08.2026

Es gilt eine erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen oder verpackte Produkte in jedem Mitgliedsstaat, indem diese erstmals in Verkehr gebracht werden. Außerhalb des Landes seines Sitzes wird für jeden Mitgliedsstaat ein Bevollmächtigter, der dort die EPR übernimmt, benannt. Die Wahrnehmung der EPR kann an Organisationen (z.B. [RIGK](#) in Deutschland, [Envalora](#) in Spanien oder [twice](#) in Frankreich) übertragen werden.

Konformitätserklärung

► Artikel 38-39 PPWR, in Verbindung mit Anhang VIII

Nachweis erbringen, dass Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen der PPWR bei der Packmittelherstellung erfüllt worden sind. In den Folgejahren sind zusätzlich Nachweise für Design for Recycling und Recycled Content erforderlich.

Adressat:

Gültigkeit: ab 12.08.2026

Verpflichtende Durchführung einer Konformitätsbewertung mitsamt Erstellung einer technischen Dokumentation und Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung.

Aufbewahrungsfrist der technischen Dokumentation & EU-Konformitätserklärung: 5 Jahre (Einweg-) bzw. 10 Jahre (Mehrwegverpackung).

Wiederverwendungsziele

► Artikel 29 PPWR

Wirtschaftsakteure, die Verpackungen für den internen und externen Transport von Waren verwenden, müssen sicherstellen, dass wiederverwendbare Verpackungen einen gewissen Anteil ausmachen. Für Transportverpackungen & (zum Transport verwendete) Verkaufsverpackungen bei Verwendung für Lieferung innerhalb einer Firmengruppe oder bei Verwendung für Lieferung innerhalb eines EU-Mitgliedstaates gilt bereits ab 2030 eine vollumfängliche Mehrwegpflicht von 100%.

Adressat:

Gültigkeit: ab 2030 (1. Stufe: 10% bzw. 40%) und 2040 (2. Stufe: 25% bzw. 70%).

Ausnahme von Mehrwegquoten für: Gefahrgutverpackungen, Individualanfertigungen für Maschinen sowie Kartonagen

*Diese Information ist eine kurze Zusammenfassung der aus der PPWR resultierenden neuen Pflichten.
Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.*



Registrierungspflicht

► Artikel 44 PPWR

Pflicht sich in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem verpackte Produkte in Verkehr gebracht werden, im nationalen Register zu registrieren bzw. registrieren zu lassen.

Adressat: Hersteller/Inverkehrbringer

Gültigkeit: ab 12.08.2026

Die Registrierung kann unter Umständen je nach Land durch einen Bevollmächtigten oder ein Rücknahmesystem erfolgen.

Kennzeichnungspflicht

► Artikel 12 PPWR

Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer harmonisierten Kennzeichnung versehen werden.

Adressat: Erzeuger

Gültigkeit: ab 12.08.2028

Die Kennzeichnung muss Angaben über die Materialzusammensetzung enthalten, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern. Die Kennzeichnung beruht auf Piktogrammen. Detailanforderungen an die einheitliche Kennzeichnung werden in den kommenden Jahren in delegiertem Rechtsakt festgelegt.

Mindestrezyklatanteil

► Artikel 7 PPWR

Kunststoffverpackungen und Verpackungsbestandteile aus Kunststoff müssen zu einem bestimmten Anteil aus Recyclingmaterial bestehen. [PlastCert](#) unterstützt Sie bei der Zertifizierung/Nachweis des Rezyklatanteils Ihrer Verpackungen, während [plastship](#) Ihr Partner für die Beschaffung von Rezyklaten ist.

Adressat: Erzeuger

Gültigkeit: ab 2030 (1. Stufe: zwischen 10% und 35%*) und ab 2040 (2. Stufe: zwischen 25% und 65%*)

* je nach Packmitteltyp

Genaue Berechnungsmethode des Rezyklatanteils wird bis Ende 2026 durch die EU-Kommission festgelegt.

Ausnahme für den verpflichtenden Einsatz eines Mindestrezyklatanteils sind kompostierbare Kunststoff-, Gefahrgutverpackungen und kontaktempfindliche Lebensmittelverpackungen, die ausschließlich für Säuglinge, Kleinkinder oder medizinische Zwecke bestimmt sind.

Recyclingfähigkeit

► Artikel 6 PPWR

Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein. [PlastCert](#) unterstützt Sie bei der Ausweisung der Recyclingfähigkeit.

Adressat: Erzeuger

Gültigkeit: ab 01.01.2030

Recyclingorientierte Gestaltung & Möglichkeit zur getrennten Sammlung und Sortierung in spezifische Abfallströme ohne Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen. Recyclingorientierte Verpackungen: Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung werden zum 01.01.2028 durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt.